

**Gebührensatzung zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom
12.06.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW, S. 811), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.2001 (GV. NRW., S. 708, 731), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I, S. 2785) (BGBl. I, S. 2455), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938 ff.) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den EURO vom 25.09.2001 (GV. NRW. 2001, S. 708), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung vom 06.06.2013 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Horn-Bad Meinberg beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der „kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung“ erhebt die Stadt Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke.
 (2) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten gleich. Die für Grundstückseigentümer geltenden Rechte und Pflichten der Satzung gelten für diesen Personenkreis entsprechend.
 (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Für die nach Inkrafttreten dieser Satzung angeschlossenen Grundstücke beginnt sie mit dem 1. des Monats, der dem Tag der Aushändigung der Abfallbehälter folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die letzte Abfuhr erfolgt.

(2) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Mit dem nachfolgenden Tag beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlässt es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang bei der zu-ständigen Stelle der Stadt (dem Amt für Umwelt, Grünflächen, Forsten, Baubetriebshof) anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit angefallen sind.

(3) Meldet der Gebührenpflichtige bisher von ihm in Anspruch genommene Abfallbehälter bzw. Großbehälter mit kleinerem Volumen ab und übernimmt er dafür Behälter mit größerem Volumen, so sind die für die neuen Behälter zu zahlenden Gebühren vom 1. des auf die Umwandlung folgenden Monats zu berechnen.

Das gleiche gilt, wenn größere Behälter abgemeldet und kleinere angemeldet werden. In diesem Fall darf das in § 11 Abs. (2) der Satzung über die Abfallentsorgung festgesetzte Mindestvolumen nicht unterschritten werden.

(4) Unterbleibt die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Bei einer Unterbrechung von mehr als einem Monat kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung um 1/12 der Jahresgebühr.

§ 5

***1), *2)**

**Höhe und Bemessungsgrundlage der Gebühren für die
Abfallbehälter**

(1) Grundlage für die Bemessung der Abfallgebühren bildet das zur Verfügung gestellte Behältervolumen pro Grundstück, unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück wohnhaften Personen. (§ 11 Abs. (2) der Satzung über die Abfallentsorgung).

(2) Bei gemischt genutzten Grundstücken wird sowohl die Anzahl der wohnhaften Personen als auch die der Einwohnerequivalente für Gewerbetreibende (§ 11 Abs. (3) und (4) der Satzung über die Abfallentsorgung) bei der zur Verfügungsstellung der Abfallbehältergröße und der sich daraus ergebenden Abfallgebühr berücksichtigt.

(3) Bei gewerblich, industriell oder öffentlich-rechtlich genutzten Grundstücken ermittelt sich das Behältervolumen und die sich daraus ergebende Abfallgebühr aus der Anzahl der Einwohnerequivalente. (§ 11 Abs. (3) und (4) der Satzung über die Abfallentsorgung).

(4)

a) Die Gebühren je Restmüllbehälter betragen:

40 L Abfallbehälter bei 13 x Abfuhr pro Jahr

23,50 €

60 L Abfallbehälter bei 13 x Abfuhr pro Jahr

35,00 €

90 L Abfallbehälter bei 13 x Abfuhr pro Jahr

52,50 €

120 L Abfallbehälter bei 13 x Abfuhr pro Jahr

70,00 €

240 L Abfallbehälter bei 13 x Abfuhr pro Jahr

140,00 €

b) Die Gebühren je Mehrvolumen Restmüll betragen:

MG 120 L Abfallbehälter bei 13 x Abfuhr pro Jahr

54,00 €

MG 240 L Abfallbehälter bei 13 x Abfuhr pro Jahr

107,00 €

c) Die Gebühren je Biomüllbehälter betragen:
 40 L Abfallbehälter bei 26 x Abfuhr pro Jahr
 44,00 €
 60 L Abfallbehälter bei 26 x Abfuhr pro Jahr
 65,00 €
 90 L Abfallbehälter bei 26 x Abfuhr pro Jahr
 98,00 €
 120 L Abfallbehälter bei 26 x Abfuhr pro Jahr
 130,00 €
 240 L Abfallbehälter bei 26 x Abfuhr pro Jahr
 258,00 €

d) Die Gebühren je Saisonbiotonne betragen:
 120 L Abfallbehälter bei 17 x Abfuhr pro Jahr
 75,00 €
 240 L Abfallbehälter bei 17 x Abfuhr pro Jahr
 147,00 €

e) Derjenige Grundstückseigentümer, der gegenüber der Stadt/dem Abfallwirtschaftsverband nachweist, dass er alle auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe nach § 2 Abs. (2) Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. (1) der Satzung über die Abfallentsorgung auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos behandelt sowie verwertet, kann im Einzelfall und auf Antrag von der Pflicht zum Vorhalten einer grünen Tonne befreit werden und erhält dafür eine anteilige Gebührenermäßigung auf die in § 5 Abs. (4) Buchstabe c) genannten Gebühren.

Die Gebührenermäßigung auf die Biomüllbehälter beträgt:

40 L Abfallbehälter bei 26 x Abfuhr pro Jahr
 11,00 €
 60 L Abfallbehälter bei 26 x Abfuhr pro Jahr
 16,00 €
 90 L Abfallbehälter bei 26 x Abfuhr pro Jahr
 24,50 €
 120 L Abfallbehälter bei 26 x Abfuhr pro Jahr
 32,00 €
 240 L Abfallbehälter bei 26 x Abfuhr pro Jahr
 64,50 €

Im Falle einer Befreiung von der grünen Tonne wird keine zusätzliche Gebührenermäßigung für die Eigenkompostierung nach § 5 Abs. (6) der Gebührensatzung (§ 8 Abs. (4) der Satzung über die Abfallentsorgung) gewährt.

(5) Die Personen werden aufgrund der An-, Ab- und Ummeldungen im Einwohnermeldeamt ermittelt, die Einwohnergleichwerte aufgrund der Gewerbe An-, -Ab- und Ummeldungen im Ordnungsamt.

(6) Für Grundstücke, die an die Abfallentsorgung angeschlossen sind und auf denen eine Eigenkompostierung gem. § 8 Abs. (4) der Satzung über die Abfallentsorgung betrieben wird, erhält der Gebührenpflichtige auf Antrag eine Gebührenermäßigung von jährlich 20,50 €.

(7) Für die Auslieferung bzw. Abholung eines Abfallbehälters auf dem angeschlossenen Grundstück, die auf Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt, wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben. Die Gebühr für die Auslieferung/Abholung eines jeden weiteren Gefäßes auf demselben Grundstück beträgt 10,00 €. Eine Leerfahrt wird mit 12,00 € berechnet. Bei Selbstabholung/-anlieferung von Abfallbehältern wird eine Gebühr von 7,50 € fällig.

Diese Regelung gilt nicht bei einer systembedingten Umstellung. Außerdem ist sie nicht anzuwenden bei einer erstmaligen Auslieferung auf einem neu erschlossenen/

bebauten Grundstück bzw. bei nicht verantwortbaren Defekten an Gefäßen.

§ 6

Änderung der Bemessungsgrundlage

(1) Änderungen der Bemessungsgrundlagen, die sich nach § 5 ergeben können, aber vom Grundstückseigentümer gem. § 16 Abs. (1) der Satzung über die Abfallentsorgung nicht gemeldet wurden, werden von Amts wegen in Verbindung mit § 5 Abs. (5) nur berücksichtigt, wenn das Mindestvolumen nach § 11 Abs. (2) und (3) der Satzung über die Abfallentsorgung unterschritten wird.

(2) Werden auf Antrag des Grundstückseigentümers über das in § 11 Abs. (2) und (3) in Verbindung mit § 10 Abs. (2) der Satzung über die Abfallentsorgung festgelegte Behältervolumen hinaus, weitere Abfallbehälter für Restmüll oder Biomüll gewünscht, so ist die entsprechende Gebühr nach dem Behältervolumen (§ 5 Abs. 4) zu zahlen.

(3) Schließt ein nach Behältervolumen aufgrund von Einwohnergleichwerten veranlagter Gebührenpflichtiger seinen Gewerbebetrieb mindestens drei aufeinanderfolgende, jedoch bis längstens 6 volle Kalendermonate, so können ihm auf Antrag die entsprechenden Gebühren für diese Zeit erstattet bzw. verrechnet werden.

(4) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird auf mindestens einen Einwohnergleichwert festgesetzt. Sie wird darüber hinaus bis 0,5 abgerundet und bei Werten über 0,5 aufgerundet.

(5) Die Festsetzung des Restmüll-Behältervolumens aufgrund von Einwohnergleichwerten und damit verbunden die Höhe der Gebühren nach § 5 Abs. (4) a) ergibt sich aus § 11 Abs. (3) und (4) der Satzung über die Abfallentsorgung.

§ 7

*1)

Gebühren für Abfallgroßbehälter und Abfallsäcke

- (1) Für Grundstücke, die mittels Abfallgroßbehälter für Restmüll (770 Liter und 1.100 Liter) entsorgt werden, wird die Jahresgebühr nach der Zahl der Abfallbehälter und Abfuhr wie folgt bemessen:
- a) bei wöchentlich einmaliger Entleerung und Abfuhr - ohne Gestellung des Behälters -
- | | |
|------------------------|------------|
| mit 770 Liter Inhalt | 1.822,00 € |
| mit 1.100 Liter Inhalt | 2.604,00 € |
- b) bei 14-tägiger Entleerung und Abfuhr - ohne Gestellung des Behälters -
- | | |
|------------------------|------------|
| mit 770 Liter Inhalt | 911,00 € |
| mit 1.100 Liter Inhalt | 1.302,00 € |
- c) für die Gestellung der 770-Liter und 1.100-Liter-Behälter durch den Unternehmer beträgt die Mietgebühr
- | | |
|---------------------|---------|
| pro Jahr + Behälter | 71,30 € |
|---------------------|---------|
- d) Für den in Ausnahmefällen in Restmüll-Abfallgroßbehälter eingepressten Abfall (§ 13 Abs. (5), Satz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung) erhöht sich die Normalgebühr nach § 7 Abs. (1) Buchstabe a) und b) um 75 %.
- (2) Die Gebühr für einen Abfallsack mit 70 Liter Nutzinhalt, entweder für Restmüll oder Biomüll (§ 10 Abs. (3) der Satzung über die Abfallentsorgung), beträgt 3,20 €/Stück.

§ 8

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Gebühren aufgrund einer Schätzung festsetzen.

*2) § 5 Abs. 4 Buchst. d), gemäß 2. Änderungssatzung vom 01.07.2016 (Kr.Bl. Lippe vom 25.07.2016, S. 537), in Kraft getreten am 01.04.2016

§ 9

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren werden durch einen Heranziehungsbescheid, der mit dem Bescheid über Grundbesitzabgaben und andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 02.12.2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Horn-Bad Meinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 12.06.2013

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Block

Kr.Bl. Lippe 25.06.2013

*1) § 5 Abs. 4 Buchst. a), c), d), e), Abs. 7, § 7 Abs. 1 Buchst. a), b) gemäß 1. Änderungssatzung vom 09.12.2013 (Kr.Bl. Lippe vom 30.12.2013, S. 1009-1010), in Kraft getreten am 01.01.2014